

2008/3

16. Juli 2008

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsatz:

Für die Zahlung der erhöhten Mindestvergütung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 EEG 2004 (Technologiebonus) ist die bloße Aufbereitung des zur Stromerzeugung eingesetzten Gases aus Biomasse auf Erdgasqualität ausreichend; die Einspeisung in ein öffentliches Gasnetz ist nicht Anspruchsvoraussetzung.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens und die Mitglieder Lucha und Puke aufgrund der mündlichen Erörterung vom 25. Juni 2008 am 16. Juli 2008 folgendes Votum:

Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Einspeisevergütung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 EEG 2004 für den aus der Biogasanlage der Anspruchstellerin in [...] bezogenen Strom bereits dann, wenn das Biogas auf Erdgasqualität aufbereitet wird, ohne dass darüber hinaus eine Einspeisung in das öffentliche Erdgasnetz erfolgt.

I Tatbestand

- 1 Die Anspruchstellerin betreibt (unter dem EEG 2004) in [...] unter Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen eine Biogasanlage in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Das Blockheizkraftwerk (BHKW) wird mit einem Gas-Otto-Motor betrieben und hat eine Leistung von [ca. 1.000] kW_{el}.
- 2 Die Anspruchsgegnerin betreibt ein Stromverteilnetz. In dieses wird der vom BHKW der Anspruchstellerin erzeugte Strom eingespeist.
- 3 Die Wärme aus dem BHKW wird von der Anspruchstellerin an ein Drittunternehmen zu Trocknungszwecken verkauft.
- 4 Das Gastransport- und -versorgungsnetz des Gebiets, in dem die Biogasanlage der Anspruchstellerin liegt, wird nicht von der Anspruchsgegnerin betrieben.
- 5 Die Anspruchstellerin plant, durch Einsatz einer Druckwechseladsorptionsanlage das erzeugte Biogas auf Erdgasqualität aufzubereiten. Über Molekularsiebe sollen bei unterschiedlichen Druckzuständen im Biogas enthaltene Gase, insbesondere CO₂, abgetrennt und so die Methankonzentration des Biogases auf Erdgasqualität angehoben werden.
- 6 Nach unbestrittenem Vortrag der Anspruchstellerin kann mit dem zum Einsatz vorgesehenen Druckwechseladsorptionsverfahren neben einer Aufbereitung des Biogases auf L-Gasqualität (Low-caloric-Gas) auch H-Gasqualität (High-caloric-Gas) erreicht werden. In diesem Zusammenhang führt die Anspruchstellerin unbestritten aus, dass die Regelwerke der Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., namentlich die Arbeitsblätter DVGW G 260 (Gasbeschaffenheit) und DVGW G 262 (Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung) den Stand der Technik wiedergeben und die grundlegenden Anforderungen für Gase in der öffentlichen Versorgung enthalten. Weiterhin trägt die Anspruchstellerin unbestritten vor, dass mit der Inbetriebnahme der Gasaufbereitungsanlage eine innovative Technologie angewendet wird. Nach ihrer Kenntnis sind bundesweit bisher nur etwa 8 – 12 Biogasanlagen mit angeschlossener Gasaufbereitungsanlage, hiervon etwa ein Drittel mit Druckwechseladsorption, in Betrieb.
- 7 Die Anspruchstellerin ist der Auffassung, der geplante Einsatz der vorgenannten Technologie sei von § 8 Abs. 4 EEG 2004 erfasst und sie habe dementsprechend einen Anspruch auf Zahlung der um 2,0 Cent pro Kilowattstunde erhöhten Mindestvergütung. Diese solle die erhöhten Kosten für die Investition in diese Technologie

abdecken. Insbesondere vertritt die Anspruchstellerin die Meinung, dass die Einspeisung des auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases keine anspruchsbegründende Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 4 EEG 2004 sei. Zur Begründung führt sie an, dass anderenfalls bestimmte, von der Einspeisung in ein Erdgasnetz unabhängige, Arten der Nutzung des aufbereiteten Biogases nicht möglich seien, z. B. der Verkauf des Gases an Tankstellen für Erdgas-Kraftfahrzeuge oder der Einsatz von Reformern zur Gewinnung von reinem Wasserstoff.

- 8 Die Anspruchstellerin bezieht sich schließlich auf eine mit „Mindestvergütungssätze nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2004“ überschriebene Ausarbeitung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,¹ in der es auf Seite 11 heißt:

„Darüber hinaus wird der Bonus gewährt, wenn zur Stromerzeugung eingesetztes Gas aus Biomasse auf Erdgasqualität aufbereitet worden ist. Dabei ist es unerheblich, ob das Gas an einer oder mehreren Stellen in das Erdgasnetz eingespeist wird.“

- 9 Nach Auffassung der Anspruchsgegnerin kommt die Gewährung des Technologiezuschlags gemäß § 8 Abs. 4 EEG 2004 bei fehlender Einspeisung des aufbereiteten Biogases in das Erdgasnetz nicht in Betracht. Sie entnimmt den Gesetzesmaterialien einen zwingend notwendigen Zusammenhang zwischen der Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität und dessen Einspeisung in und Übertragung durch ein Erdgasnetz. Der Gesetzgeber stelle insoweit darauf ab, dass die Einspeisung von auf Erdgas aufbereitetem Gas aus Biomasse eine effizientere Nutzung des Gases an anderer Stelle in einer KWK-Anlage ermögliche. Ferner habe der Gesetzgeber die in Rede stehende Norm damit begründet, dass durch das Biogas in vorhandenen KWK-Anlagen Erdgas verdrängt werden könne und somit ein Beitrag zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz geleistet werde. Insoweit meint die Anspruchsgegnerin, dass dem gesetzgeberischen Willen nur dann entsprochen werde, wenn es wegen der Einspeisung von aufbereitetem Biogas in das bislang mit fossilem Gas gespeiste Gasnetz auch tatsächlich zu einer effizienteren Nutzung sowie zu einer Verdrängung von Erdgas als Einsatzstoff komme. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Technologieförderung bei Windenergieanlagen, die zu einem Ausbau Erneuerbarer und damit zur Verdrängung konventioneller Energieträger geführt haben. Zudem sei es

¹ Abrufbar unter http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verguetungssatze_nach_eeg.pdf, zuletzt abgerufen am 15.07.2008, nachfolgend BMU-Hinweis genannt.

Ziel des Gesetzes, dass Biogas- und KWK-Anlagen an Wärmesenken herangeführt werden. Vor diesem Hintergrund sei die Einspeisung eine Mindestvoraussetzung.

- 10 Die Anspruchsgegnerin trägt des Weiteren vor, dass das Biogas vorliegend nach Abschluss der vorgesehenen Aufbereitung die L-Gasqualität (Low-caloric-Gas) aufweise. Die Biomasseanlage der Anspruchstellerin befinde sich jedoch in einem Gebiet, in dessen Gastransport- und -versorgungsnetzen ausschließlich H-Gas (High-caloric-Gas) eingesetzt werde. Das von der Anspruchstellerin zur Produktion vorgesehene L-Gas genüge den Ansprüchen für eine Einspeisung in das Netz der Gasnetzbetreiberin damit gerade nicht. Mithin seien die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Vergütung nach § 8 Abs. 4 EEG 2004 nicht erfüllt. Die Gewährung des Bonus' nach § 8 Abs. 4 EEG 2004 sei dem gesetzgeberischen Willen zufolge nur dann gerechtfertigt, wenn der Biogasproduzent auch tatsächlich einspeise. Dies sei vorliegend nicht vorgesehen.
- 11 Nach Auffassung der Anspruchsgegnerin ist für den Fall, dass die Clearingstelle EEG für die Zahlung des Technologiezuschlags die bloße Aufbereitung des Biogases, ohne dass dieses in das Erdgasnetz eingespeist wird, als ausreichend ansehe, eine genaue Definition der erforderlichen Erdgasqualität gemäß § 8 Abs. 4 EEG 2004 notwendig.
- 12 Schließlich bezieht sich die Anspruchsgegnerin zur Stützung ihrer Ansicht auf die noch nicht abgeschlossene Novellierung des EEG 2004, deren Inkrafttreten zum 1. Januar 2009 vorgesehen ist. In Anl. 1, I. Nr. 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 1 der vom Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedeten Entwurfsfassung des EEG 2009 sei die Einspeisung des auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases als Voraussetzung für die Zahlung des Technologie-Bonus genannt. Hierin sieht die Anspruchsgegnerin die Behebung eines dem Gesetzgeber unterlaufenen Redaktionsversehens bei Abfassung des EEG 2004 und damit eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage.
- 13 Die Parteien haben die Clearingstelle EEG mit unter dem 29. April 2008 und 9. Mai 2008 unterzeichneten gemeinsamen Antrag um Durchführung eines Votumsverfahrens gemäß §§ 26 ff. Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)² ersucht. Beide Parteien haben auf die Hinzuziehung einer nichtständigen Beisitzerin oder eines nichtständigen Beisitzers gemäß § 26 Abs. 2 VerfO verzichtet.

²Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/Verfahrensordnung>.

- 14 Mit Beschluss vom 22. Mai 2008 hat die Clearingstelle EEG gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 VerfO das Votumsverfahren angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Hat die Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Einspeisevergütung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 EEG 2004 für den aus der Biogasanlage der Anspruchstellerin in [...] bezogenen Strom bereits dann, wenn das Biogas auf Erdgasqualität aufbereitet wird oder ist darüber hinaus die Einspeisung ins öffentliche Erdgasnetz respektive die Verdrängung von fossilem Erdgas erforderlich?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 15 Das Verfahren ist nach den Vorschriften der VerfO zustande gekommen und durchgeführt worden.
- 16 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus §§ 26 Abs. 2 Satz 4, 26 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 VerfO. Da nichtständige Beisitzerinnen oder Beisitzer nicht hinzuziehen waren, ist die Clearingstelle EEG mit dem Vorsitzenden und den zwei ständigen Beisitzern besetzt. Berichterstatter war gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO der ständige Beisitzer Puke.
- 17 Den Parteien ist gemäß §§ 28, 20 Abs. 1 Satz 1 VerfO die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
- 18 Gemäß §§ 28, 20 Abs. 1 Satz 2 VerfO hat die Clearingstelle EEG einen Termin zur mündlichen Erörterung bestimmt. Diesen hat die Anspruchstellerin durch ihren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Die Anspruchsgegnerin war durch einen Mitarbeiter sowie rechtsanwaltlich vertreten.

2.2 Würdigung

- 19 Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Einspeisevergütung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 EEG

2004 für den in der Biogasanlage in [...] gewonnenen und von der Anspruchsge-
nerin abgenommenen Strom bereits dann, wenn das Biogas auf Erdgasqualität auf-
bereitet wird. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 EEG 2004 sind auch dann
erfüllt, wenn eine Einspeisung in das öffentliche Erdgasnetz, respektive die Verdrän-
gung von fossilem Erdgas nicht erfolgt.

2.2.1 Wortlaut

- 20 Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung des § 8 Abs. 4 Satz 1 EEG 2004.
Hiernach wird für die Gewährung der um 2,0 Cent pro kWh erhöhten Vergütung
zunächst gefordert, dass der Strom in Anlagen gewonnen wird, die auch in KWK
betrieben werden. Des Weiteren muss das zur Stromerzeugung eingesetzte Gas aus
Biomasse auf Erdgasqualität aufbereitet werden. Ein über die genannten Vorausset-
zungen hinausgehendes Erfordernis zur Einspeisung des auf Erdgasqualität aufbe-
reiteten Biogases enthält der Wortlaut von § 8 Abs. 4 Satz 1 EEG 2004 nicht. Nach
dem unbestrittenen Vortrag der Anspruchstellerin erfüllt deren Biogasanlage nach
Anschluss der Gasaufbereitungsanlage beide Voraussetzungen.

2.2.2 Systematische Erwägung

- 21 § 8 Abs. 4 Satz 1 EEG 2004 erwähnt nicht den in § 8 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004 verwen-
deten Begriff „Gasnetz“. Bei einer Aufnahme des Begriffs „Gasnetz“ in § 8 Abs. 4
Satz 1 EEG 2004 hätte aus systematischer Sicht eine Auslegung dahingehend in Be-
tracht kommen können, dass der Gesetzgeber eine Einspeisung als Anspruchsvor-
aussetzung normieren wollte. Da jedoch das gesetzgeberische Ziel der Verdrängung
fossilen Erdgases auch ohne Nutzung eines Gasnetzes erreicht werden kann, indem
in vorhandenen KWK-Anlagen auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas durch eine
nicht zu einem Gasnetz gehörende Leitung zur Strom erzeugenden Einheit transpor-
tiert wird,³ bedurfte es einer Aufnahme des Begriffs „Gasnetz“ in § 8 Abs. 4 Satz 1
EEG 2004 nicht. Gesetzessystematisch erschließt sich daher nicht, dass eine Einspei-
sung als anspruchsbegründende Voraussetzung anzusehen ist.

³Oschmann/Vollprecht, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 100 a.

2.2.3 Teleologische Erwägungen

- 22 Der Zweck und die Ziele des Gesetzes sind in § 1 EEG 2004 normiert. Hiernach soll im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes u. a. die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert werden.
- 23 Es ist beabsichtigt, durch technische und wirtschaftliche Innovationen im Interesse geringer volkswirtschaftlicher Kosten und eines verbesserten Umweltschutzes zu einer weiter verbesserten Effizienz zu gelangen.⁴ Um die mittel- und langfristigen Ziele des § 1 Abs. 2 EEG 2004 zu erreichen und gleichzeitig die Effizienz zu steigern sowie die Kosten zu senken, müssen die Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien laufend fortentwickelt werden.⁵ Das Gesetz bezweckt ferner, den Techniken zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien möglichst schnell zur vollständigen preislichen Konkurrenzfähigkeit gegenüber den konventionellen Energien zu verhelfen.⁶
- 24 Im Hinblick auf die Gewinnung von Strom aus Biomasse soll § 8 EEG 2004 **generell** Anreize schaffen, um das vorhandene Biomassepotenzial besser zu erschließen, ohne dabei Mitnahmeeffekte auszulösen.⁷ Vorliegend wird nach dem – von der Anspruchstellerin jedenfalls nicht substantiiert bestrittenen – Vortrag der Anspruchsgegnerin eine Steigerung der elektrischen Leistung der Biogasanlage zwar nicht erreicht. Dennoch führt der vorgesehene Anschluss der Gasaufbereitungsanlage zu einer verbesserten Nutzung des Biomassepotenzials, da mit der Aufbereitung die Möglichkeit zur Einspeisung überhaupt erst eröffnet wird. Die Aufbereitung auf Erdgasqualität ermöglicht die effiziente Nutzung des Gases.⁸ Diese zeigt sich zum einen im Einsatz des aufbereiteten Biogases im jeweiligen Motor, da aufbereitetes Gas eine höhere Energiedichte pro Volumenheit aufweist als nicht aufbereitetes Biogas. Es kann so ein anlagenschonenderer Betrieb sowie eine Reduzierung von Stillstandszeiten von Anlagen realisiert werden.⁹ Zum anderen wird durch den Einsatz von aufbereitetem Biogas in Motoren, die für den Betrieb mit Erdgas konzipiert sind, die Möglichkeit geschaffen, dass die bereits optimierte Technologie in größerem Umfang zur Anwendung kommen kann.

⁴BT-Drs. 15/2864, S. 27, rechte Spalte.

⁵BT-Drs. 15/2864, ebenda.

⁶BT-Drs. 15/2864, ebenda.

⁷BT-Drs. 15/2864, S. 39, linke Spalte.

⁸Reshöft/Steiner/Dreher, Erneuerbare Energien-Gesetz, 2. Aufl. 2004, § 8 Rn. 43.

⁹Oschmann/Vollprecht, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 100 a.

- 25 Im Hinblick auf die Gewinnung von Strom aus Biomasse soll § 8 Abs. 4 EEG 2004 **im Besonderen** mit dem Technologiebonus einen spezifischen Anreiz zum Einsatz innovativer, besonders energieeffizienter und damit umwelt- und klimaschonender Anlagentechnik setzen, deren Anwendung regelmäßig mit höheren Investitionskosten verbunden ist.¹⁰ Sinn und Zweck des Technologiebonus' ist es, die noch hohen Kosten der Gasreinigung aufzufangen.¹¹
- 26 Der in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers beschränkt sich damit auf die Kosten für die Gasaufbereitung. Kosten für die Einspeisung werden in den Gesetzesmaterialien nicht behandelt. Somit korrespondiert die bereits festgestellte¹² fehlende Erwähnung der Einspeisung im Wortlaut des § 8 Abs. 4 Satz 1 EEG 2004 mit der in der Gesetzesbegründung enthaltenen Fokussierung des Technologiebonus' auf einen Ausgleich der Investitionskosten.
- 27 Die Anspruchstellerin trägt bereits durch den beabsichtigten bloßen Einsatz der innovativen Biogasaufbereitungsanlage zur Erreichung der vorgenannten Ziele bei. Dass es sich um eine innovative Technik handelt, ist zwischen den Parteien unstrittig. Der Innovationscharakter zeigt sich zudem in der Tatsache, dass nach dem Vortrag der Anspruchstellerin bundesweit bisher nur etwa 8 – 12 Biogasanlagen mit angeschlossener Gasaufbereitungsanlage, hiervon etwa ein Drittel mit Druckwechseladsorption, in Betrieb sind.
- 28 Die Berufung der Anspruchsgegnerin auf die in den Gesetzesmaterialien erwähnte Verdrängung von fossilem Erdgas vermag nicht die Notwendigkeit der Einspeisung als Voraussetzung für die Zahlung des Technologiebonus' zu begründen. Ein derart zwingender Zusammenhang zwischen der Einspeisung von aufbereitetem Biogas und der Verdrängung von fossilem Erdgas ist den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen. Zwar ist die Verdrängung fossilen Erdgases durch auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas erklärtes gesetzgeberisches Ziel. Jedoch ist, wie oben gezeigt¹³, für die Verdrängung in diesem Sinne nicht zwingend ein Gasnetz erforderlich. Zudem findet sich in der Gesetzesbegründung in Bezug auf die Verdrängung lediglich eine

¹⁰BT-Drs. 15/2864, S. 40, rechte Spalte.

¹¹BT-Drs. 15/2864, S. 41, linke Spalte; *Oschmann/Vollprecht*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 100.

¹²Vgl. oben unter 2.2.2.

¹³Vgl. Fußnote 3.

Kann-Formulierung.¹⁴ Die Clearingstelle EEG sieht hierin lediglich die Beschreibung einer möglichen Auswirkung bei Einsatz von aufbereitetem Biogas.

- 29 Ebenso verhält es sich im Hinblick auf die Formulierung der Gesetzesbegründung¹⁵, wonach die Einspeisung von auf Erdgas aufbereitetem Gas aus Biomasse eine effizientere Nutzung des Gases an anderer Stelle in einer KWK-Anlage ermöglicht. Auch insoweit findet die Auffassung der Anspruchsgegnerin keine Stütze in den Gesetzesmaterialien, die bezüglich der Einspeisung als Voraussetzung für den Vergütungsanspruch gerade keine Aussage treffen.
- 30 Die Anspruchstellerin kann sich zur Begründung ihrer Auffassung nicht auf den BMU-Hinweis stützen. Denn die darin angesprochene Unerheblichkeit des Umstands, ob das Gas an einer oder mehreren Stellen in das Erdgasnetz eingespeist wird, kann sowohl dahingehend ausgelegt werden, dass es auf eine Einspeisung überhaupt nicht ankommt, als auch dahin, dass zumindest an einer Stelle eine Einspeisung zu erfolgen hat. Da dem BMU-Hinweis auch im Übrigen zur Erforderlichkeit der Einspeisung als Voraussetzung für Gewährung des Technologiezuschlags nichts zu entnehmen ist, kann der Hinweis sowohl zur Stützung der von der Anspruchstellerin als auch zur Stützung der von der Anspruchsgegnerin vertretenen Auffassung herangezogen werden.
- 31 Auch der Verweis der Anspruchstellerin, eine Einspeisung sei keine anspruchsbegründende Voraussetzung, weil anderenfalls einspeisungsunabhängige Nutzungsarten des aufbereiteten Biogases von einer EEG-Vergütung ausgeschlossen seien, stellt kein tragfähiges Argument für ihre Auffassung dar. Denn die Regelungen der §§ 6 – 11 EEG 2004 schreiben i. V. m. § 5 Abs. 1 EEG 2004 ausnahmslos vor, dass die Vergütung für Strom zu zahlen ist, der in Anlagen gewonnen wird, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen. Mithin ist die Stromgewinnung das maßgebende Kriterium für einen Anspruch auf Vergütungszahlung. Die Aufbereitung des Biogases zu einem höherwertigen Gas, ohne dass sodann aus diesem Strom gewonnen wird, ist daher von einer Vergütung nach EEG 2004 ausgeschlossen.
- 32 Soweit die Anspruchsgegnerin vorträgt, dass es sich bei der unterbliebenen Aufnahme des Erfordernisses der Einspeisung in den Gesetzeswortlaut um ein Redaktions-

¹⁴BT-Drs. 15/2864, S. 41, linke Spalte: „Durch das Gas aus Biomasse kann in vorhandenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen Erdgas verdrängt und somit ein Beitrag zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz geleistet werden.“

¹⁵BT-Drs. 15/2864, ebenda.

versehen des Gesetzgebers handelt, folgt die Clearingstelle EEG dieser Auffassung nicht. Diese Sichtweise stellt eine Vermutung dar, die durch tatsächliche Anhaltspunkte nicht gestützt wird. Wie dargestellt,¹⁶ spricht der in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommene Sinn und Zweck des Gesetzes insgesamt sowie der Vorschrift des § 8 Abs. 4 Satz 1 EEG 2004 im Besonderen für die Auffassung der Anspruchstellerin, wonach Zweck des Gesetzes auch die Technologieförderung als solche ist.

- 33 Schließlich vermag auch die Berufung der Anspruchsgegnerin auf den Wortlaut der Gesetzesneufassung nicht darüber hinweg zu helfen, dass das EEG 2004 nach seinem Wortlaut und auch nach seinem Gesetzeszweck die Einspeisung nicht zur Voraussetzung für den Anspruch auf den Technologiezuschlag erhebt. Zur Auslegung geltenden Rechts ist auf die anerkannten Auslegungsregeln zurückzugreifen. Diese umfassen nicht die Heranziehung der Formulierung künftiger potenzieller Gesetze. Zudem ergibt sich die Antwort auf die Frage, ob es sich bei der Gesetzesneufassung um eine Klarstellung oder um eine Abweichung von der bestehenden Rechtslage handelt, nicht aus der Formulierung der Neuregelung selbst, sondern erst im Wege ihrer Auslegung.

2.2.4 Zur Erdgasqualität

- 34 Entgegen der Auffassung der Anspruchsgegnerin ist für die Beantwortung der verfahrensgegenständlichen Frage eine Definition der erforderlichen Erdgasqualität gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 EEG 2004 nicht vorzunehmen. Denn zwischen den Parteien blieb unstreitig, dass die von der Anspruchstellerin genannten Regelwerke der Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. auch vorliegend für etwaig vorzunehmende Definitionen maßgeblich sind. Die Anspruchstellerin hat zudem – auch insoweit unbestritten – vorgetragen, dass die zum Einsatz vorgesehene Gasaufbereitungsanlage nicht nur L-Gas, sondern auch H-Gas zu produzieren in der Lage ist.

Dr. Lovens

Lucha

Puke

¹⁶Vgl. oben unter 2.2.3.